

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des MASCHINENRINGS

für den Winterdienst

(Stand: 24.02.2015)

1. Geltung der AGB

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit Unternehmern und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden VERTRAGSPARTNER genannt) gelten, soweit keine abweichenden Sonderbedingungen schriftlich vereinbart worden sind, ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Verkehrsflächenreinigungs- und Schneeräumungs- und Streuarbeiten (Winterdienst), die vom MASCHINERING im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem VERTRAGSPARTNER durchgeführt werden.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen VERTRAGSPARTNER und MASCHINERING nicht berührt. Die ganz oder zum Teil unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem VERTRAGSPARTNER schriftlich per mail, durch Auslage oder über die homepage bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der VERTRAGSPARTNER nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn MASCHINERING bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe bei MASCHINERING eingegangen sein.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

Sämtliche Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Eigentums- und Urheberrechte des MASCHINERING an dem zum Angebot zugehörigen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc. bleiben vorbehalten.

Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen (Homepage) enthaltenen Angaben auf leistungsbeschreibende Daten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräte und Maschinen sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Geringe Abweichungen von verbindlich bezeichneten leistungsbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den VERTRAGSPARTNER nicht unzumutbar sind.

Technische Angaben, Maße und Gewichte sind annähernd und unverbindlich.

3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Wettbewerbsverbot, Schadensersatz

Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich gegenüber MASCHINERING die ihm zur Verfügung gestellten Daten und Auskünfte nicht an Dritte weiterzugeben. Der VERTRAGSPARTNER ist dazu verpflichtet nach Beendigung eines Geschäftes – auch im

Falle des Nichtzustandekommens- alle ihm bis dahin zur Verfügung gestellten Daten vollständig an MASCHINENRING unaufgefordert zurückzugeben. Dies gilt auch für Duplikate.

Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich eingesetzte Mitarbeiter oder Subunternehmer nicht abzuwerben. Ein Abwerben wird unterstellt, wenn ein Mitarbeiter oder Subunternehmer innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen MASCHINENRING und VERTRAGSPARTNER einen Auftrag durch den Vertragspartner erhält. Bei Mitarbeitern des MASCHINENRINGS gehören dazu auch Aufträge an eine Firma, an der der Mitarbeiter oder dessen Familienangehörigen beteiligt ist. In diesem Fall verpflichtet sich der Vertragspartner zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe des entgangenen Gewinns, den der MASCHINENRING erzielt hätte, wenn der Auftrag an ihn erteilt worden wäre.

4. Auftragserteilung

Mit der Bestellung der Leistung unterbreitet der VERTRAGSPARTNER ein verbindliches Vertragsangebot, das von MASCHINENRING innerhalb von 2 Wochen nach Eingang angenommen werden kann, wobei die Annahme der Schriftform bedarf. Eine Annahme ist auch per Fax oder mail zulässig.

Maßgebend ist allein der Inhalt des Bestätigungsschreibens, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

Anweisungen an dem MASCHINENRING werden nur vom VERTRAGSPARTNER (verantwortlichen Mitarbeiter, Geschäftsführer etc.) entgegengenommen.

Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige vom MASCHINENRING herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt. Der VERTRAGSPARTNER ist diesen gegenüber nicht weisungsbefugt.

5. Mitwirkungspflicht des VERTRAGSPARTNERS

Der VERTRAGSPARTNER hat in seinem Einflussbereich auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit der Auftrag rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden kann.

Behinderungen, die zu Störungen bei der Auftragsdurchführung führen können, sind dem MASCHINENRING unverzüglich mitzuteilen.

Die durch Verletzung der Mitwirkungspflicht entstehenden Mehrkosten trägt der VERTRAGSPARTNER zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung.

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, alle auf einer Baustelle oder einem Objekt tätigen Personen vor der Durchführung von Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren oder Arbeiterschwernisse zu geben. Vor Beginn der Arbeiten hat der VERTRAGSPARTNER eine entsprechende Belehrung zur Arbeitssicherheit und den auf der Örtlichkeit geltenden Sicherheitsanforderungen durchzuführen und den MASCHINENRING darüber zu informieren bzw. Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

6. Leistungsdauer/Kündigung

Eine Schneeräumungssaison erstreckt sich – sofern mit dem VERTRAGSPARTNER schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde – über 5 Monate, und zwar vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Die Verpflichtungen des MASCHINENRING aus der mit dem VERTRAGSPARTNER abgeschlossenen Vereinbarung treten 7 Tage nach Abschluss des Vertrages in Kraft.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann durch den VERTRAGSPARTNER nach Ablauf der Schneeräumungssaison bis zum 30. Juli mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden (Maßgebend ist der Zugang beim MASCHINENRING). Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils um eine Saison.

Eine Kündigung durch den MASCHINENRING (z. B. wenn er die Wünsche des Auftragsgebers nicht voll erfüllen kann) ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall sofort.

Sollte die Auftragserfüllung durch höhere Gewalt oder durch Streik im Betrieb des MASCHINENRING behindert werden, ist das kein Kündigungsgrund.

7. Leistungsumfang

Der konkrete Leistungsumfang wird zwischen MASCHINENRING und VERTRAGSPARTNER in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich dem MASCHINENRING einen Räumplan zur Verfügung zu stellen, aus dem die zu räumenden Flächen eindeutig hervorgehen. Sollten aufgrund ungenügender Unterlagen andere Flächen geräumt werden, ist der VERTRAGSPARTNER zur Vergütung dieser Tätigkeiten in analoger Anwendung des angeschlossenen Vertrages verpflichtet

Die Räumung und Bestreuung der vereinbarten Flächen erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen sowie der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (§ 93 Abs 1 StVO)

Sofern lokale oder regionale Regelungen existieren (z.B. Satzungen, Winterdienstverordnungen etc.) ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet diese dem MASCHINENRING innerhalb von 3 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls übernimmt der MASCHINENRING keine Haftung für die Einhaltung dieser lokalen oder regionalen Regelungen. Voraussetzung für die Einhaltung dieser Regelungen durch den MASCHINENRING ist, dass ein entsprechender Auftrag erteilt wurde.

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, während der in diesen Geschäftsbedingungen festgeschriebenen organisatorisch bedingten Reaktionszeit des MASCHINENRING selbst für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

Die Räumung des Schnees erfolgt grundsätzlich maschinell. Die Art der Räumung und die Reihenfolge der Tour bestimmt der MASCHINENRING. Eine händische Nachbehandlung erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung mit dem MASCHINENRING gegen zusätzliches Entgelt. Die maschinell gereinigten Flächen werden bei Bedarf entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bestreut. Ein Anspruch des VERTRAGSPARTNERS auf „Schwarzräumung“,

also Räumung bis auf den Asphalt oder einen anderen Untergrund, besteht nicht.

Wechselnde Witterungsverhältnisse erfordern unterschiedliche Einsatzmethoden, die im Wesentlichen von der Dauer des Schneefalls und der rechtzeitigen Freimachung der Durchgangsstraßen abhängig sind. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem MASCHINERING überlassen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ein Anspruch auf eine bestimmte Arbeitsweise, Zeit und Ausübung der Winterdienstarbeiten hat der VERTRAGSPARTNER nicht. Eine Entfernung von Streumittel erfolgt nur bei gesonderter Beauftragung durch den VERTRAGSPARTNER. Dem MASCHINERING steht für die Durchführung dieser Leistung ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt zu.

Bei lang anhaltenden Schneefällen können Verzögerungen eintreten und Zwischenräumungen werden unter Umständen zunächst in geringerer Breite als vertraglich vorgesehen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Zwischenräumung ist abhängig von der Wetterlage und wird aus diesem Grunde vom MASCHINERING bestimmt.

Bei Umständen, die die Durchführung der Reinigung unmöglich machen (z. B. Bebauung des Grundstücks, Straßenbauarbeiten, Rohrlegungen etc.) ist der MASCHINERING von der Pflicht der Durchführung befreit. Die Pflicht des Vertragspartners zur Vergütung bleibt hiervon unberührt.

Die vereinbarungsgemäß zu reinigenden Flächen werden nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Schneeablagefläche geräumt. Ein Abtransport von Schnee sowie das Auftürmen des Schnees über 80 cm Höhe erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung mit dem MASCHINERING gegen zusätzliches Entgelt. Eine Ablagerung von Schnee auf Grünflächen oder anderen Flächen erfolgt auf Risiko des VERTRAGSPARTNERS. Etwaige Ersatzansprüche wegen daraus resultierenden Beschädigungen oder erforderliche Reinigungen sind ausgeschlossen. Der MASCHINERING ist nicht verpflichtet, Streumaterial aus den Grünflächen zu entfernen.

Bei großen Schneemengen verringert sich bedingt durch die größer werdende Schneelagerfläche die Räumfläche.

Streusplitt/Granulat ist als Streumittel dauerhaft wirksam und darf dementsprechend vor dem Ende der Saison nicht entfernt werden. Die Streusplittentfernung wird am Ende der Saison vom VERTRAGSPARTNER durchgeführt. Gesonderte Splittentfernungsintervalle sind mit dem entsprechenden VERTRAGSPARTNER im Einzelfall zu vereinbaren. Als Streumaterial wird Streusplitt, Granulat oder ähnliche Stoffe sowie ein vom Gesetzgeber genehmigtes Auftaumittel verwendet.

In Fällen von vom Parteienwillen unabhängigen Umständen (Fälle höherer Gewalt, zB Zusammenbruch des Individualverkehrs, extreme Schneemengen, Schneeverwehungen, andauernder gefrierender Regen, extreme Kälte etc.) kann der MASCHINERING eine regelmäßige Räumung und Streuung nicht gewährleisten. Bei Eintreten einer solchen Extremsituation kann es daher zu nicht im Einflussbereich des MASCHINERING liegenden Verzögerungen und Unterbrechungen der Dienstleistungen kommen. Solche Verzögerungen oder Unterbrechungen der Leistungen des MASCHINERING berechtigen den VERTRAGSPARTNER nicht zu einer Reduktion des Entgeltes. Der VERTRAGSPARTNER ist bei Vorliegen eines Falles von höherer Gewalt bei sonstiger eigener Haftung selbst verpflichtet, die gesetzlich erforderlichen Räumungs- und Streuungsmaßnahmen zu setzen. Der MASCHINERING wird die vereinbarten Räumungs- und Streuungsarbeiten jedenfalls

spätestens 6 Stunden nach Wegfall der höheren Gewalt, erforderlichenfalls in eingeschränktem Ausmaß, durchführen.

Die Behandlung von Schnee und Glätteis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z.B. durch defekte Dachrinnen, Schmelzwasser oder vom Dach fallender Schnee, Anhäufungen von Straßenräumgeräten und Eisbildungen durch ausfließendes Wasser oder ähnliches), erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung mit dem MASCHINERING gegen zusätzliches Entgelt. Ohne entsprechenden Auftrag haftet der MASCHINERING für daraus resultierende Schäden nicht. Der VERTRAGSPARTNER haftet für etwaige Schäden aus einem der aufgezählten Ereignisse bis zum mit dem MASCHINERING vereinbarten Räumungszeitpunkt unmittelbar selbst. Ebenso obliegt es dem VERTRAGSPARTNER, Passanten vor der Gefahr von Dachlawinen oder Eisbildung an den Dachrinnen zu warnen und eine entsprechende Abhilfe am Dach selbst vorzunehmen. Der MASCHINERING ist zur Beseitigung der Quellen, welche zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneeauftürmungen und Eisbildung auf Dächern (muss von einem Dachdecker durchgeführt werden).

Der MASCHINERING verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten durch sein Personal oder durch die von ihm beauftragten Subunternehmen fachmännisch und gewissenhaft durchzuführen.

8. Pflichten des VERTRAGSPARTNERS

Der VERTRAGSPARTNER hat dafür Sorge zu tragen, dass die von dem MASCHINERING betreuten Flächen frei von Hindernissen (Fahrzeugen, Container, etc.) sind. Sollte die Ausführung des Winterdienstes aus diesem Grund nicht möglich sein, entfällt die Haftung des MASCHINERING für die daraus resultierenden Schäden. Darüber hinaus unterbleibt die Reinigung, wenn Flächen nicht begehbar bzw. verstellt sind (z.B. durch abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder, Blumentröge, Kinderwagen, Rodeln, Mülltonnen, überhängende Sträucher, usw.), ohne dass der Anspruch auf Entgelt entfällt. Auch bei vorübergehenden Flächeneinschränkungen, aufgrund von Aufgrabungen, Bauarbeiten, usw., ist keine Preisreduktion möglich.

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, MASCHINERING und seine Mitarbeiter eindeutig/unmissverständlich örtlich einzuweisen, auf Fremdkörper hinzuweisen und nicht bzw. schwer erkennbare Hindernisse kenntlich zu machen. Andernfalls haftet der Vertragspartner für alle bei Durchführung des Auftrages anfallenden und vom MASCHINERING nicht zu vertretenden Schäden an den Maschinen des MASCHINERING sowie für andere Eigen- oder Drittschäden sowie für Verzögerungsschäden, die auf der unzureichenden oder nicht erfolgten Einweisung beruhen.

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, MASCHINERING den Zutritt zu den zu reinigenden Flächen zu ermöglichen. Sollten für die Ausführung der Leistung Schlüssel, Parkkarten oder ähnliches von Nöten sein, so sind diese dem Vertragspartner unaufgefordert zuzustellen. Ohne Schlüsselgewalt des Vertragspartners besteht ein Haftungsausschluss zugunsten des MASCHINERING. Der Auftragnehmer ist ohne Verlust seines Anspruches auf Entgelt von der Leistungserbringung befreit, solange ihm nicht der notwendige Zutritt ermöglicht wird. Überlässt der VERTRAGSPARTNER dem MASCHINERING zur Sicherstellung des Zugangs einen Schlüssel o.ä., so ist dieser vom MASCHINERING nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. MASCHINERING haftet dem

VERTRAGSPARTNER bei Verlust des überlassenen Schlüssels o.ä. nur für den Wiederbeschaffungswert.

Der VERTRAGSPARTNER genehmigt, Streumittel, Schneefräse, usw. in der zu betreuenden Anlage diebstahlsicher und kostenfrei zu deponieren.

Der VERTRAGSPARTNER gewährt dem MASCHINENRING das Recht, ggf. Flächen zu sperren, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht notwendig ist. Hierzu ist der MASCHINENRING berechtigt Schilder aufzustellen, oder mittels Flatterband Absperrungen vorzunehmen. Ebenso ist der MASCHINENRING berechtigt, Schilder aufzustellen, die ausweisen, dass der MASCHINENRING den Winterdienst durchführt.

Sollte der Untergrund auf den zu räumenden Flächen incl. Zufahrten nicht für Maschinen mit einem Gesamtgewicht von 7,5 to geeignet sein, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, dies dem MASCHINENRING vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen. Die Kalkulation erfolgt ausdrücklich auf der Grundlage, dass ein Maschineneinsatz mit Maschinen bis zu 7,5 to Gesamtgewicht möglich ist. Ist dies nicht der Fall, trägt der Auftraggeber die Mehrkosten, sofern der Umstand bei der Kalkulation nicht bekannt war.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den MASCHINENRING auf Hindernisse bis zu einer lichten Höhe von 3,00 m hinzuweisen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die bei einer Kollision mit dem Hindernis entstehen.

Werden für die Abrechnungen der Leistungen des MASCHINENRING unterschriebene Stundenzettel verlangt, wird die Zeit zur Erlangung der Unterschrift gesondert vergütet. Der VERTRAGSPARTNER ist dafür verantwortlich, dass eine autorisierte Person kurzfristig den Stundenzettel unterschreibt. Ist die Unterschrift nicht binnen 10 Minuten zu erlangen, ist der ausführende Mitarbeiter des MASCHINENRING berechtigt, durch eigene Unterschrift die Arbeiten für den VERTRAGSPARTNER zu quittieren. In diesem Fall gilt die erbrachte Leistung als anerkannt. In dem Fällen, in denen der VERTRAGSPARTNER nicht unterschreiben kann, bestätigt der MASCHINENRING binnen 12 Stunden, dass die Arbeiten auftragsgemäß erledigt wurden. An Sonn- und Feiertagen erfolgt die Meldung per Fax am Folgetag. Die Meldung gilt per Fax als zugestellt, wenn dem MASCHINENRING einen Sendebericht mit der hinterlegten Faxnummer des VERTRAGSPARTNERS und einem Sendebericht mit dem Vermerk „ok“ vorliegt. Auf die Vergütung hat der Zugang des Faxes keinen Einfluss.

Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich ausreichenden Lagerraum in unmittelbarer Nähe zu den zu räumenden Flächen für das Räumgut zur Verfügung zu stellen.

9. Reklamationen

Beschwerden über Missstände, die Räumung betreffend, die dem MASCHINENRING mitgeteilt werden, werden durch diesen schnellstmöglich besichtigt und einer Behebung zugeführt.

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, dem MASCHINENRING die Überprüfung der fehlerhaften Leistung zu gestatten. Verweigert der VERTRAGSPARTNER die Überprüfung, wird der MASCHINENRING von Haftung und Schadenersatz befreit.

Bei Meinungsverschiedenheiten über Fragen fachlicher Art zwischen dem VERTRAGSPARTNER und MASCHINENRING ist ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bindend. Die Kosten des Gutachters trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt.

Durch unberechtigte Reklamationen entstandene Kosten sind vom Beschwerdeführer zu tragen. Reklamationen, die später als 3 Tage nach Niederschlagsende erfolgen, können mangels Feststellung der Ursache nicht anerkannt werden und berechtigen nicht zur Minderung des Entgeltes.

10. Haftung, Verjährung

Eine Haftung des MASCHINERING für Schäden des VERTRAGSPARTNER oder Dritter ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder - nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei der Verletzung von Kardinalspflichten.

Sämtliche Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber Dritten, sowie für mittelbare Schäden (z.B. entgangener Gewinn) werden vom MASCHINENRING nicht übernommen.

Der MASCHINERING haftet nicht für Sach- und/oder Personenschäden, die Dritten entstehen, weil diese außerhalb der Öffnungszeiten die zu streuenden Flächen betreten.

Für Schäden, die dem MASCHINENRING nicht innerhalb von 3 Tagen nach Erkennbarkeit vom VERTRAGSPARTNER schriftlich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

Für das Verschulden des MASCHINERING trifft den VERTRAGSPARTNER die Beweispflicht. Für Schäden an Gebäudeteilen und/oder Außenanlagen, Schäden an Rechtsgütern des VERTRAGSPARTNERS wird Schadenersatz bis zu 50% der objektbezogenen Saisonpauschale - jedoch maximal der Zeitwert - geleistet, wenn die Ansprüche binnen 3 Tagen nach Erkennbarkeit des Schadens gegenüber dem MASCHINENRING schriftlich erhoben werden und der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den MASCHINENRING herbeigeführt wurde.

Keine Haftung besteht auch für Schäden, welche durch Lagerung oder das Zusammenschieben von Schnee entstehen. Jeder Schaden ist bei sonstigem Verzicht auf Schadenersatzansprüche binnen 3 Tage ab Erkennbarkeit (Schneelage) schriftlich anzuzeigen. Der VERTRAGSPARTNER verzichtet auf Schadenersatzansprüche nach dieser Frist.

Der MASCHINENRING haftet nicht für Schäden und Unfälle, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte oder Unbekannte (z.B. einparkende KFZ, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder, Abkehren des Autodaches, Ausschaufeln von Autos, usw.) verunreinigten Flächen ereignen, sowie die auf das Verhalten des VERTRAGSPARTNERS, eines Dritten, Zufall oder höhere Gewalt oder das Entfernen von Streumaterial zurückzuführen sind.

Der MASCHINENRING haftet nicht für Unfälle auf Flächen, die von Fahrzeugen befahren werden (Parkplätze, Zufahrten, Höfe, Garageneinfahrten und -rampen, Gehsteigüberfahrten,

usw.). Ebenso entfällt die Haftung für Schrägflächen, Unebenheiten am Gehsteig und Häusernischen. Auch Schäden, die aus Verunreinigungen durch Schmelzwasser resultieren, sind von der Haftung ausgenommen. Für Schäden durch Räumgeräte und Streumaterial an Verkehrsflächen (z.B. Kratzer von Räumschild, Abbrechen von Kanten, Lockerung von Steinen etc.), Schachtdeckel, Rigole, Grünanlagen und deren Einfriedungen, usw., sowie für Frostaufbrüche, übernimmt der MASCHINENRING keine Haftung. Für durch Streumaterial an Gebäudeteilen und Grünanlagen entstehende Schäden (z.B. Korrosion, Verfärbungen, Flecken oder Kratzer in den Mietobjekten durch Verschleppen, Verfärbungen von Wiesenflächen, usw.) übernimmt der MASCHINENRING keine Haftung.

Der MASCHINENRING ist für solche Schäden nicht haftbar, die auf das Verhalten bzw. eine Unterlassung des VERTRAGSPARTNERS selbst (siehe oben), eines Dritten, auf Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind (siehe oben).

MASCHINENRING übernimmt keine Haftung für Anzeigen oder Regressansprüche, die von Flächen herführen, die dem Auftragnehmer nicht übertragen wurden. Sollten sich auf den übertragenen Flächen Hydranten oder Haltestellen befinden, wird die Freilegung derselben nur dann durchgeführt, wenn der Vertragspartner Vorhandensein und Anzahl derselben ausdrücklich im Vertrag angegeben hat. Sollte dieses vom Vertragspartner versäumt werden, haftet MASCHINENRING für eventuelle Schäden nicht.

Die Haftung des MASCHINENRING wird der Höhe nach beschränkt auf 100.000,00 € Eine Haftung des MASCHINENRING für Bagatellschäden bis 100,00 € ist ausgeschlossen.

Die Haftung beginnt 7 Werktage nach Zahlungseingang des im Vertrag festgesetzten Entgeltes bzw. früher bei Übernahme der Arbeiten durch den MASCHINENRING. Der Auftragnehmer ist bei Zahlungsverzug ohne Entgeltminderung von jeder Haftung und bis 7 Tage nach Zahlungseingang befreit. Diese Befreiung der Arbeitsverpflichtung bringt keine Reduktion des Pauschalentgeltes mit sich.

Soweit die Haftung des MASCHINENRING ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS gegenüber MASCHINENRING verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von dem Schadenseintritt. Dies gilt nicht für die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit sowie für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Sollten Dritte gegenüber dem VERTRAGSPARTNER Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der VERTRAGSPARTNER den MASCHINENRING von solchen Ansprüchen unverzüglich (binnen dreier Werktage) schriftlich zu benachrichtigen und unter Verzicht auf eigene Erklärungen den Anspruchsteller an dem MASCHINENRING zu verweisen. Dem MASCHINENRING bleiben alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten. Der MASCHINENRING hat den VERTRAGSPARTNER bei einem Schadensfall bei der umfassenden Aufklärung des Sachverhaltes unentgeltlich zu unterstützen.

Ein Zahlungsverzug des VERTRAGSPARTNERS auf die Rechnung des MASCHINENRING entbindet diesen von jeder Reinigungsverpflichtung und Haftung.

11. Vergütung/Zahlung

Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen des MASCHINENRING ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS; sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks beim MASCHINENRING, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.

Die Vergütung erfolgt ausschließlich in EURO. Alle Angebote und Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche gesondert ausgewiesen wird.

Für alle Arbeiten, die aus Gründen in der Verantwortung des VERTRAGSPARTNERS resultierend nicht zur Ausführung kommen, gebührt dem MASCHINENRING eine angemessene Vergütung, mindestens jedoch der entgangene Gewinn.

Das Auftreten von Erschwernissen ist dem MASCHINENRING unverzüglich mitzuteilen. Dieser wird dann entscheiden, ob daraus Preisaufschläge resultieren.

Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der wetterbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann im vollen Umfang, wenn die Räumung und Streuung aus Umständen unterbleibt, auf welche der MASCHINENRING keinen Einfluss hat (z.B. Fälle höherer Gewalt, Straßenbauarbeiten, fehlende Niederschläge etc.).

Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder Wechsel der Hausverwaltung haftet der ursprüngliche VERTRAGSPARTNER für sämtliche Außenstände und alle zukünftig entstehenden Forderungen aus dem Räumungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Schuldübernahme durch den Rechtsnachfolger oder bis einer ordnungsgemäßen Kündigung des Vertrages.

Zahlungsweisen: Das vom VERTRAGSPARTNER zu zahlende Entgelt umfasst ausschließlich die Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis bzw. in der Leistungsbeschreibung angeführt sind bzw. die Arbeiten, für die ein bestätigter schriftlicher Auftrag vorliegt. Die Rechnungslegung erfolgt bei Dauerverträgen mit wiederkehrenden Leistungen monatlich, bei Einmalleistung nach Abnahme. Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage, ohne jeglichen Abzug, nach Erhalt der Rechnung. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Rechnung verbucht.

Die Preise gelten als veränderlich und können ohne Vertragskorrektur bis 31.07. des Jahres entsprechend einer Nachkalkulation angepasst werden. Bei einer Erhöhung von über 10% hat der VERTRAGSPARTNER das Recht, den Vertrag ohne Kündigungsfrist zu kündigen.

Die Rechnungen sind nach Rechnungserhalt fällig und sofern nicht anders schriftlich vereinbart ohne jeden Abzug zahlbar. Ungerechtfertigt abgezogener Skonto wird nachgefordert. Die Bezahlung muss in Euro erfolgen. Bei Zahlungsverzug nach erfolgter Mahnung bzw. ab dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstag wird ab dem Verzugsseintritt - vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Rechte - Verzugszinsen in der Höhe von 9 % pro Monat über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Etwaige Mahn- und Inkassospesen, nötigenfalls auch die Kosten eines vom Auftragnehmer beauftragten

Anwaltes zum Eintreiben offener Forderungen, gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem VERTRAGSPARTNER nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der VERTRAGSPARTNER kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig sind.

Bei Zahlungen aus dem Ausland trägt der Kunde eventuell anfallende Bankgebühren. Schecks und Kreditkarten werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

Umstände, die die Kreditwürdigkeit des VERTRAGSPARTNERS als zweifelhaft erscheinen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. Sie berechtigen den Auftragnehmer auch, noch vorzunehmende Leistungen nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.

Bei mehreren Grundstückseigentümern haften alle gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Für den Fall, dass der Verwalter nicht Namen und Anschrift der Grundstückseigentümer bei Vertragsabschluss bekannt gibt, haftet er neben diesen als Bürge und Zahler.

12. Grundstücksveräußerung

Im Falle der Grundstücksveräußerung hat Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten, das innerhalb von 4 Wochen nach Eintragung als Eigentümer ins Grundbuch ausgeübt werden kann. Hierüber ist dem MASCHINENRING mit der Kündigung ein Grundbuchauszug vorzulegen. Anderenfalls kann die Kündigung zurückgewiesen werden.

Eine Veränderung in der Immobilienverwaltung kann ein Kündigungsrecht nicht begründen.

13. Informationspflichten des VERTRAGSPARTNERS

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sofern sich Daten des VERTRAGSPARTNERS ändern, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, dem MASCHINENRING diese Änderung unverzüglich mitzuteilen.

Unterlässt der VERTRAGSPARTNER diese Information oder gibt er von vornherein falsche Daten, so kann der MASCHINENRING, soweit ein Vertrag zustande gekommen ist, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt wird schriftlich erklärt. Die Schriftform ist auch durch Absenden einer E-Mail gewahrt.

14. Kontrolle der Abrechnungen; Umsatzsteuer

Vom MASCHINENRING erstellte Abrechnungen sind vom VERTRAGSPARTNER unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind dem MASCHINENRING binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich dem MASCHINENRING anzuzeigen. Auf Verlangen teilt der VERTRAGSPARTNER im Hinblick auf die Vorschrift des § 14 Abs. 1a UStG seine

Steuernummer dem MASCHINENRING mit. Ist der Anlieferer zum offenen Steuerausweis in der Abrechnung nicht berechtigt, so hat er dem MASCHINENRING die von dieser in der Abrechnung (Gutschrift) ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. Eine Umsatzsteuerpflicht (§ 14 Abs. 3 UStG) bleibt hiervon unberührt. In der Abrechnung zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an den MASCHINENRING zu erstatten, der danach eine berichtigte Abrechnung über die Lieferung oder Leistung erteilt.

Liegt eine umsatzsteuerfreie Lieferung gem. §§ 4 Nr. 1 lit. B) i.V.m. § 6 UStG vor, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet eine Gelangtheitsbestätigung zu unterzeichnen und zurückzusenden. Die Rücksendung der Gelangtheitsbestätigung an MASCHINENRING hat innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe des Kaufgegenstandes an den VERTRAGSPARTNER oder einen von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen. Kommt der VERTRAGSPARTNER seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Umsatzsteuer nachberechnet. Das Eigentum am Kaufgegenstand bleibt bis zum Eingang der Gelangtheitsbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuer vorbehalten.

15. Rechtsordnung, Vertragssprache

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

Vertragssprache ist Deutsch.

16. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart wurde, der Sitz des MASCHINENRINGS, mit dem der Vertrag geschlossen wurde. MASCHINENRING kann am Sitz des MASCHINENRING klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des MASCHINENRINGS zuständig, an dem er seinen Sitz hat. Das am Sitz des MASCHINENRINGS geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem VERTRAGSPARTNER und dem MASCHINENRING, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

Hat der VERTRAGSPARTNER keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist der Geschäftssitz des MASCHINENRING Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des VERTRAGSPARTNERS im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

17. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß § 28 BDSG erfasst, gespeichert und verarbeitet. Dies erfasst auch die Übermittlung dieser Daten zur Kreditspeicherung und –überwachung an Wirtschaftsauskunftsdateien. Die personenbezogenen Daten des Kunden (Name, Anschrift, Geburtsdatum) können zur Bonitätsprüfung an die Firmen SCHUFA AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstrasse 99, 76532 Baden-Baden, übermittelt werden. MASCHINENRING wird die Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftdateien beziehen. Der VERTRAGSPARTNER kann bei diesen Firmen kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhalten.

18. Nebenabreden / Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages und der Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die ungültige Regelung durch eine Bestimmung ersetzen, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

MASCHINENRING ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

Zur Rechtswirksamkeit von Sonderwünschen bedarf es der schriftlichen Beauftragung durch den VERTRAGSPARTNER und der schriftlichen Auftragsbestätigung vom MASCHINENRING als Auftragnehmer. Dies gilt auch für alle mündlichen Nebenabreden. Diese werden rechtswirksam, wenn der VERTRAGSPARTNER binnen drei Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe durch den MASCHINENRING keinen Einspruch erhebt.

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner werden die ungültige Regelung durch eine Bestimmung ersetzen, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Anlage 1:

§ 93 StVO

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenutzer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschranken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Abfluß des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

(4) Nach Maßgabe des Erfordernisses des Fußgängerverkehrs, sowie der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des übrigen Verkehrs hat die Behörde, sofern im Einzelfall unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag des nach Abs. 1 oder 5 Verpflichteten nicht die Erlassung eines Bescheides in Betracht kommt, durch Verordnung

a) die in Abs. 1 bezeichneten Zeiten, in denen die dort genannten Verkehrsflächen von Schnee oder Verunreinigung gesäubert oder bestreut sein müssen, einzuschränken;

b) die in Abs. 1 bezeichneten Verrichtungen auf bestimmte Straßenteile, insbesondere auf eine bestimmte Breite des Gehsteiges (Gehweges) oder der Straße einzuschränken;

c) zu bestimmen, daß auf gewissen Straßen oder Straßenteilen nicht alle in Abs. 1 genannten Verrichtungen vorgenommen werden müssen;

d) die Vorsichtsmaßregeln näher zu bestimmen, unter denen die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verrichtungen durchzuführen sind.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.